Downloaded from Blogs on 27.11.2026 20:03h

By PwC Deutschland | 27. November 2026

EuGH hebt fragwürdiges EuG-Urteil zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs auf

In seinem gestrigen Urteil hat der Europäische Gerichtshof (EuGH), wie allgemein erwartet, das frühere Urteil des Gerichts der EU aufgehoben, wonach das Recht auf Vorsteuerabzug grundsätzlich bereits mit der Ausführung der Lieferung oder der sonstigen Leistung entsteht und nicht vom Besitz einer Rechnung abhängig sein darf.

Downloaded from Blogs on 27.11.2026 20:03h

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hatte festgestellt, dass das Recht auf Vorsteuerabzug grundsätzlich bereits mit der Ausführung der Lieferung oder der sonstigen Leistung entsteht und nicht vom Besitz einer Rechnung abhängig sein darf. Jede sozusagen „zwangsweise Stundung" verstoße gegen den Grundsatz der Steuerneutralität. Das Urteil konnte - wäre es dabei geblieben - auch Auswirkungen auf entsprechende Regelungen in anderen EU-Ländern haben. Hierzu unser**Blogbeitrag mit Update** vom 15. April 2026.

Die Antwort des Gerichts der Europäischen Union auf die Vorlagefrage wird nunmehr durch folgende Antwort des EuGH zu ersetzt:

Art. 167, Art. 168 Buchst. a, Art. 178 Buchst. a und Art. 179 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2010/45 geänderten Fassung in Verbindung mit den Grundsätzen der Neutralität, der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, wonach ein Steuerpflichtiger sein Recht auf Vorsteuerabzug nicht durch Anrechnung der Vorsteuer auf die Mehrwertsteuer ausüben kann, die für den Steuerzeitraum, in dem dieses Recht entstanden ist, geschuldet wird, wenn er die entsprechende Rechnung vor Abgabe der Steuererklärung für diesen Zeitraum, aber erst während des folgenden Steuerzeitraums erhält.

Die Anmerkungen des EuGH in Kürze

Zunächst, so der EuGH, betraf die vom EuG zitierte Rechtssache, in der das Urteil vom 29. April 2004, Terra Baubedarf-Handel (C?152/02), ergangen ist, nicht die Situation eines Steuerpflichtigen, der nicht im Besitz einer Rechnung oder eines gleichwertigen Dokuments war, als er sein Abzugsrecht ausgeübt hat. Denn den Rn. 9 und 10 dieses Urteils ist zu entnehmen, dass der betreffende Steuerpflichtige die Rechnungen zwar nicht im Laufe des Steuerzeitraums, in dem die besteuerten Umsätze bewirkt wurden, erhalten hat, dass er aber im Laufe des folgenden Steuerzeitraums im Besitz dieser Rechnungen war. Er wollte sein Abzugsrecht aber nicht für den Zeitraum ausüben, in dem er die Rechnungen erhalten hatte, sondern für den Zeitraum, in dem die besteuerten Umsätze erfolgt waren.

Insofern kann die wörtliche, systematische und teleologische Auslegung nicht davon abhängen, ob ein Steuerpflichtiger bei der Ausübung seines Abzugsrechts im Besitz einer Rechnung ist, weil dieser Besitz nach Art. 178 Buchst. a MwStRL jedenfalls eine Voraussetzung für die Ausübung dieses Rechts ist.

Des Weiteren kann diese Auslegung auch**den Grundsatz der Effektivität** sowie das erklärte Ziel der **Einfachheit des Mehrwertsteuersystems** verletzen. Sie verlangt nämlich zum einen, nicht nur das Datum zu berücksichtigen, an dem die Rechnung zugeht, sondern auch die Möglichkeit für den Steuerpflichtigen, noch eine Steuererklärung für den gewünschten Zeitraum abzugeben, und das Datum, an dem diese Erklärung übermittelt wird. Dies hat eine zusätzliche Belastung bei der Bestimmung des maßgeblichen Zeitraums sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzbehörden zur Folge, insbesondere dann, wenn die Umsätze zu einer Vielzahl von Rechnungen führen. Zum anderen wären die Steuerpflichtigen, wenn Rechnungen, die den Zeitraum der Entstehung des Abzugsrechts betreffen, bis zur tatsächlichen

Downloaded from Blogs on 27.11.2026 20:03h

Abgabe der entsprechenden Erklärung berücksichtigt werden könnten, nicht in der Lage, vor der Übermittlung dieser Erklärung den Umfang ihres Abzugsrechts genau zu bestimmen.

Schließlich könne diese Auslegung, so der EuGH, auch den **Grundsatz der Neutralität** verletzen, weil sie einem Steuerpflichtigen auch dann erlauben würde, die Mehrwertsteuer für den Zeitraum abzuziehen, in dem die besteuerten Umsätze bewirkt wurden, wenn er diese Mehrwertsteuer tatsächlich erst im Laufe eines späteren Zeitraums, nach Erhalt der entsprechenden Rechnungen, gezahlt hat.

Fundstelle

EuGH, Urteil vom 26. November 2026 in der Rechtssache **C- 167/26 RX** *Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej*.

Schlagwörter

EU-Recht, Vorsteuerabzug